



REGISTRIERUNG

Verlängerung

Beschließt der Umweltminister:

§1. Das Biozidprodukt:

ACTICIDE ICB 3 ist gemäß Artikel 9 oder 10 des Königlichen Dekrets vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten registriert.

Diese Registrierung gilt bis zum 31/12/2030.

Wird der letzte Wirkstoff, der für die relevanten Produktarten nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur bioziden Wirkung beiträgt, vor diesem Datum zugelassen, gilt die Registrierung dann nur bis zum Tag der Zulassung des betreffenden Wirkstoffs.

§2. Die Angaben vorgeschrieben durch Artikel 28 § 5 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 müssen auf dem Etikett stehen:

Darunter sind nachstehende Angaben so wiederzugeben, wie sie in der Registrierung aufgeführt sind:

- Name und Anschrift der natürlichen und juristischen Person die die Registrierung erhalten hat:
Thor GMBH
ZDU nummer: 810345126
Landwehrstrasse 1
DE 67346 Speyer
- Handelsname des Produkts: ACTICIDE ICB 3
- Registrierungsnummer: BE-REG-02246
- Registrierte Verwender: Nur für berufsmäßige Verwender
- Verwendungszweck des Produkts:
 - o Bakterizid
 - o Fungizid
 - o Levurozid
- Form, in der das Produkt präsentiert wird:
 - o AL - Eine andere Flüssigkeit zur unverdünnten Anwendung
- Registrierte verpackungen:



Verpackungen	Für die	
	Profis	Allgemeinheit
Kanister 25,00 Kilogramm	Ja	Nein
Kanister 220,00 Kilogramm	Ja	Nein
Behälter 1000,00 Kilogramm	Ja	Nein

- Name und Gehalt jedes Wirkstoffs:

Pyrithionzink (CAS 13463-41-7) : 5,5% 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (CAS 2634-33-5) : 5,5%

- Produktarten und Verwendungszwecke, für den das Produkt registriert ist:



<p>6.1.2 Wasch- und Reinigungsflüssigkeit (allgemein) und sonstige Detergenzien Ausschließlich registriert als Konservierungsmittel für: Geschirrspülmittel, Flüssigwaschmittel, Weichspüler, Autoreinigungsmittel, Farben und Beschichtungen, Feuchtmittel, Farbstoffe, Beschichtungen, Entschäumer, Schmiermittel, Pigmentpasten, Baustoffe (Betonzusatzstoffe, Betonverzögerungsadditive (Lignosulphonate, Polycarboxylate)), Polymerdispersionen (Klebstoffe, Farben, Klebefuge, Gips, Coatings, Spachtelmasse) und Slurries (TiO₂-Slurries und andere Spachtelmassen).</p> <p>6.2 Farben und Beschichtungen Ausschließlich registriert als Konservierungsmittel für: Geschirrspülmittel, Flüssigwaschmittel, Weichspüler, Autoreinigungsmittel, Farben und Beschichtungen, Feuchtmittel, Farbstoffe, Beschichtungen, Entschäumer, Schmiermittel, Pigmentpasten, Baustoffe (Betonzusatzstoffe, Betonverzögerungsadditive (Lignosulphonate, Polycarboxylate)), Polymerdispersionen (Klebstoffe, Farben, Klebefuge, Gips, Coatings, Spachtelmasse) und Slurries (TiO₂-Slurries und andere Spachtelmassen).</p> <p>6.3.1 In der Papierindustrie verwendete Flüssigkeiten Ausschließlich registriert als Konservierungsmittel für: Geschirrspülmittel, Flüssigwaschmittel, Weichspüler, Autoreinigungsmittel, Farben und Beschichtungen, Feuchtmittel, Farbstoffe, Beschichtungen, Entschäumer, Schmiermittel, Pigmentpasten, Baustoffe (Betonzusatzstoffe, Betonverzögerungsadditive (Lignosulphonate, Polycarboxylate)), Polymerdispersionen (Klebstoffe, Farben, Klebefuge, Gips, Coatings, Spachtelmasse) und Slurries (TiO₂-Slurries und andere Spachtelmassen).</p> <p>6.4.1 Schmierstoffe Ausschließlich registriert als Konservierungsmittel für: Geschirrspülmittel, Flüssigwaschmittel, Weichspüler, Autoreinigungsmittel, Farben und Beschichtungen, Feuchtmittel, Farbstoffe, Beschichtungen, Entschäumer, Schmiermittel, Pigmentpasten, Baustoffe (Betonzusatzstoffe, Betonverzögerungsadditive (Lignosulphonate, Polycarboxylate)), Polymerdispersionen (Klebstoffe, Farben, Klebefuge, Gips, Coatings, Spachtelmasse) und Slurries (TiO₂-Slurries und andere Spachtelmassen).</p> <p>6.7 Andere Ausschließlich registriert als Konservierungsmittel für: Geschirrspülmittel, Flüssigwaschmittel, Weichspüler, Autoreinigungsmittel, Farben und Beschichtungen, Feuchtmittel, Farbstoffe, Beschichtungen, Entschäumer, Schmiermittel, Pigmentpasten, Baustoffe (Betonzusatzstoffe, Betonverzögerungsadditive (Lignosulphonate, Polycarboxylate)), Polymerdispersionen (Klebstoffe, Farben, Klebefuge, Gips, Coatings, Spachtelmasse) und Slurries (TiO₂-Slurries und andere Spachtelmassen).</p>
--

- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS :

Piktogrammcode	Piktogramm
GHS05	



Piktogrammcode	Piktogramm
GHS07	
GHS09	

Signalwort: Gefahr

H-Code	H-Satz	Spezifikation
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	
H318	Verursacht schwere Augenschäden.	
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	

§3. Der Inhalt der Gebrauchsanweisung muss den nachstehenden Angaben entsprechen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, alle Anwendungen aufzunehmen.

- Zielorganismen:

- o Pseudomonas aeruginosa
- o Saccharomyces cerevisiae
- o Staphylococcus aureus
- o Alcaligenes faecalis AL
- o Aspergillus oryzae (außer PT 6.7: Pigmentpaste)
- o Geotrichum candidum (außer PT 6.7: Pigmentpaste)
- o Paecilomyces variotii (außer PT 6.7: Pigmentpaste)
- o Penicillium ochrochloron (außer PT 6.7: Pigmentpaste)
- o Rhodotorula rubra
- o Pseudomonas putida
- o Burkholderia cepacia
- o Aspergillus sp., (nur für PT 6.7: Pigmentpaste)
- o Fusarium sp., (nur für PT 6.7: Pigmentpaste)
- o Mucor sp., (nur für PT 6.7: Pigmentpaste)
- o Candida albicans
- o E.coli
- o Cladosporium cladosporoides (außer PT 6.7: Pigmentpaste)

§4. Hersteller des Biozidprodukts und Hersteller jedes Wirkstoffs:

- Hersteller ACTICIDE ICB 3 :

THOR, DE

- Hersteller Pyrithionzink (CAS 13463-41-7):

THOR, DE



- Hersteller 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (CAS 2634-33-5):

THOR, DE

§5. Besondere Bedingungen für die Vermarktung und Verwendung des Produkts:

- Die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Informationen müssen den Bestimmungen von Artikel 2 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Sicherheitsdatenblatt im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 muss den Bestimmungen von Artikel 3 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Etikett, das Sicherheitsdatenblatt und die Anweisungen müssen den Angaben in diesem Registrierungsdocument entsprechen und unterliegen der Haftung des Registrierungsinhabers.
- Die Registrierung bleibt gelten, insofern als die Verkaufszahlen gemäß Artikel 31 des K. E. vom 04.04.2019 mitgeteilt werden und der dazugehörige jährliche Beitrag gemäß Artikel 7 des K.E. vom 13.11.2011 entrichtet wird.
- Zur Erinnerung: Gemäß Artikel 32 des K.E. vom 04.04.2019 müssen Sie Ihr Produkt bei der Giftnotrufzentrale anmelden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Giftnotrufzentrale (www.poissoncentre.be).
- Die Verpackung von Bioziden, die als Aerosole vermarktet werden, entspricht den Bestimmungen des KE vom 31/07/2009 über Aerosole.
- Gemäß Artikel 24 des K.E. vom 04.04.2019 ist der Registrierungsinhaber verpflichtet, die zuständige Dienststelle sofort zu benachrichtigen, wenn sich herausstellt, dass das Biozidprodukt Stoffe enthält, die die ECHA amtlich als endokrine Disruptoren anerkannt hat (<https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>; <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>; <https://circabc.europa.eu/w/browse/e379dc27-a2cc-46c2-8fbb-46c89d84b73d>).
- Bei jedem Produkt und/oder jeder Verpackung für berufsmäßige Verwender liegt es in der Verantwortlichkeit der Personen, die das Produkt bzw. die Verpackung auf dem Markt bereitstellen, dafür zu sorgen, dass es nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.
- Gebrauchsanweisung:
 - * Vorbereitende Maßnahme: Anschließen der Pumpe
 - * Art der Anwendung: Automatische Dosierung. Es wird empfohlen, dieses Produkt über ein kontinuierliches oder diskontinuierliches Dosiersystem an einem Ort zuzugeben, an dem es schnell und gleichmäßig in das Produkt eingebracht wird. Dort wird es schnell und gleichmäßig in dem aufzubewahrenden Produkt verteilt. Das Produkt kann in allen Phasen des Herstellungsprozesses zugesetzt werden. Es ist jedoch ratsam, das Produkt inzuarbeiten unter Rühren so früh wie möglich, um den Schutz während des gesamten Produktionsprozesses zu gewährleisten. Informieren Sie sich beim Hersteller über die optimale Dosis für die verschiedenen zu verarbeitenden Produkte aufzubewahren. Für die Verwendung PT 6.1.2: Spülen Sie nach der Anwendung des Reinigungs-/Desinfektionsmittels gründlich mit Wasser ab. Wischen Sie die Oberflächen anschließend mit einem saugfähigen Tuch ab.
 - * Vorgeschriebene Dosis:
 - 0.2% w/w für TP 6.1.2
 - 0.2% w/w für TP 6.2
 - 0.15% w/w für TP 6.3.1
 - 0.6% w/w für TP 6.4.1
 - 0.20% w/w für TP 6.7: Dispersion Polymere
 - 0.30% w/w für TP 6.7: Pigmentpaste



- 0.15% w/w für TP 6.7: Klebstoffe
- 0.1% w/w für TP 6.7: Baumaterialien (Beton)
- 0.05% w/w für TP 6.7: Slurries
- Gegebenenfalls sollte der Verwender die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 zur Festlegung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, einhalten.
- Für das bestehende Produkt ACTICIDE ICB 3 auf den Namen von Zulassungsinhaber Thor GMBH mit Zulassungsnummer 2919B, sind folgende Übergangszeiträume zulässig :
 - o Für die Beseitigung oder für die Lagerung und die Bereitstellung auf dem Markt von Lagerbeständen: 6 Monate, ab dem Datum der Unterzeichnung dieses Zulassungsakts für das Inverkehrbringen des Produkts ACTICIDE ICB 3 mit Zulassungsnummer BE-REG-02246.
 - o Für die Verwendung von Lagerbeständen: 12 Monate, ab dem Datum der Unterzeichnung dieses Zulassungsakts für das Inverkehrbringen des Produkts ACTICIDE ICB 3 mit Zulassungsnummer BE-REG-02246.

§6. Einstufung des Produkts:

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS:

H-Code	Klasse und Kategorie
H317	Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut - Hautallergen Kategorie 1
H318	Schwere Augenschädigung/Augenreizung - Kategorie 1
H400	Gewässergefährdend (akute Gefährdung) - Kategorie 1
H410	Gewässergefährdend (chronische Gefährdung) - Kategorie 1

§7. Punktzahl des Produkts:

Gemäß Art. 7 §2 des K.E. vom 13.11.2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge wurde dem Biozidprodukt im Hinblick auf die Berechnung des jährlichen Beitrags folgende Punktzahl zugeteilt: 4,00

§8. Besondere Bedingungen für den/die Verwendungszweck(e):

- Kreislauf: Geschlossener Kreislauf

Gemäß Artikel 36 des K.E. vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten kann dieses Produkt nur von einem gemäß Artikel 40 desselben K.E. registrierten Verkäufer auf dem Markt bereitgestellt und nur von einem gemäß Artikel 41 desselben K.E. registrierten Verwender verwendet werden. Diese müssen jederzeit die in diesem Absatz angegebenen Bedingungen erfüllen, wenn sie im Besitz dieses Produkts sind

- Gewährte Ausnahmeregelung:



Nicht zutreffend

- Lagerung und Transport:

Jede Aktivität muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sein.
Einhaltung folgender Bedingungen
1) geltende regionale gesetzliche und behördliche Bestimmungen; und
2) Bedingungen, die in der Umweltgenehmigung von der Behörde festgelegt sind, die die Genehmigung für die Lagerung und den Transport gefährlicher Stoffe und Produkte erteilt.

- Verwendungsbedingungen:

Kategorie	Bedingung	Beschreibung	EN-Norm	Für die	
				Profis	Allgemeinheit
Hände	Handschuhe	Tragen Sie beim Umgang mit Chemikalien chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (PVC) des Produkts	EN 374-1: 2003	Ja	Nein

Brüssel,
 Neue Zulassung den 11/4/2019
 Verlängerung,

FÜR DEN MINISTER FÜR UMWELT,
 (Per M.D. 17/05/2019)

Leiter/in der Biozidabteilung
 Elektronisch signiert von: Louis Lucrèce
 Der: 08/05/2024